



Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)



der Stadtwerke Neuruppin GmbH (AEU)

- § 1 Gegenstand des Vertragsverhältnis
- § 2 Vertragspartner, Kunde
- § 3 Vertragsabschluss, Laufzeit des Vertrags, Kündigung
- § 4 Abwassereinleitungen
- § 5 Mitteilungs- und Auskunftspflichten des Kunden, Abwasseruntersuchungen
- § 6 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 7 Haftung
- § 8 Grundstücksbenutzung
- § 9 Baukostenzuschuss
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Zutrittsrecht
- § 15 Technische Anschlussbedingungen
- § 16 Abrechnung der Abwasserbeseitigung
- § 17 Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 18 Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 19 Entgelt für die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
- § 20 Abschlagszahlungen
- § 21 Zahlung, Verzug
- § 22 Vorauszahlungen
- § 23 Sicherheitsleistung
- § 24 Zahlungsverweigerung
- § 25 Aufrechnung
- § 26 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 27 Vertragsstrafe
- § 28 Gerichtsstand

§ 1 Gegenstand des Vertragsverhältnis

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH als Abwasserentsorgungsunternehmen (AEU) für die Fontanestadt Neuruppin führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrags durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB), die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu den AEB (Ergänzenden Bestimmungen) und das Preisblatt für die Abwasserbeseitigung (Preisblatt). Gegenstand der Abwasserbeseitigung ist dabei das Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser und der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend Ziff. I der Ergänzenden Bestimmungen.

§ 2 Vertragspartner, Kunde

- (1) Das AEU schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG). Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem AEU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem AEU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des AEU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Steht das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so haftet jeder Gemeinschaftseigentümer als Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Kunde nicht im Inland geschäftsansässig, so hat er dem AEU einen

Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

- (5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem AEU unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle des AEU ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 3 Vertragsabschluss, Laufzeit des Vertrags, Kündigung

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem AEU unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Entsorgungsbedingungen und Preisen des AEU.
- (2) Das AEU ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden AEB einschließlich der ergänzenden Bestimmungen und dem Preisblatt unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Die AEB können durch das AEU mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekanntgegeben. Mit der öffentlichen Bekanntgabe gelten sie als jedem Kunden zugegangen und werden Vertragsinhalt. Dies gilt auch für die dazugehörigen ergänzenden Bestimmungen und Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (4) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer Seite mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Abwassereinleitungen

- (1) Das AEU hält für die Abwasserbeseitigung getrennte Systeme (Abwasserbeseitigungsanlagen) für die Aufnahme von Schmutzwasser, Niederschlagswasser (Trennsystem) und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bereit. Die Einleitungen dürfen nur getrennt in die jeweils dafür bestimmte öffentliche Abwasseranlage erfolgen.
- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhitzen
 7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben
 9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole.

10. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, das es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
11. Grund- und Quellwasser, mit Ausnahme von befristeten Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen, für die eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt sowie Entnahmen aus Grundwassermessbrunnen für Grundwasseruntersuchungen.
- (4) Ausgenommen von Abs. 2 und 3 sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung das AEU im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.
- (5) Darüber hinaus kann das AEU im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasseranlagen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasseranlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (6) Das AEU kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 4 b) und 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasseranlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Das AEU kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (7) Das AEU kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 2 und 3 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde dem AEU eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 und 2 in die Abwasseranlagen gelangen, hat der Kunde das AEU sofort zu verständigen.

§ 5 Mitteilungs- und Auskunftspflichten des Kunden / Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserbeseitigungsverhältnisse und die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das AEU kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem AEU auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 Abs. 2 und 3 fallen.
- (3) Der Kunde hat dem AEU insbesondere alle allgemeinen Daten zum Grundstück, z.B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück), zu seiner/ ihrer Person (Name, Anschrift), die Grundstücksgröße, die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten, befestigten oder sonst versiegelten Flächen und die Art der Flächenversiegelung anzugeben. Zudem ist anzugeben, ob die bebauten oder befestigten Flächen unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert werden. Des Weiteren kann das AEU Angaben zur Versickerung von Niederschlagswasser, dem Vorhandensein und Fassungsvermögen von Niederschlagswassersammelbehältern sowie zur Niederschlags- und Brauchwasserumsetzung verlangen. Gleiches gilt für einleitungsrelevante Vorgänge auf dem Grundstück, die geeignet sind, die Zusammensetzung des Abwassers so zu verändern, dass es nicht mehr häuslichem Abwasser entspricht.
- (4) Bei Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten ist das AEU berechtigt, die Berechnungsgrundlagen der Entgelte aufgrund der bereits vorhandenen Daten und vergleichbarer Umstände zu schätzen, die damit als verbindlich gelten.
- (5) Das AEU hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 6 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die jeweilige Abwasseranlage einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange das AEU an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Grundstücken, auf denen ganzjährig Schmutzwasser anfallen kann, in der Regel in einem Abstand von 2 Wochen und wird durch das AEU veranlasst. Alle anderen Sammelgruben sind durch vom AEU zugelassene Abfuhrunternehmen nach individueller Abstimmung mit dem AEU zu veranlassen.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das AEU hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Das AEU hat dem Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das AEU dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) Die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf und ggf. Maßgabe der jeweiligen Wasserrechtlichen Erlaubnis durch das AEU und ist mindestens zwei Wochen voraus durch den Kunden mit dem AEU abzustimmen.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet das AEU aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom AEU oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des AEU oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des AEU oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Das AEU ist verpflichtet, seinem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem AEU oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Abwasseranlagen einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das AEU zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des AEU noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des AEU die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.
- (6) Überbauungen oder Bepflanzungen der Abwasseranlage sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb sowie den Rückbau der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen oder Bepflanzungen sind nach Aufforderung durch das AEU innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist durch den Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem AEU anzuzeigen.

§ 9 Baukostenzuschuss

- (1) Das AEU ist berechtigt, vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der Abwasseranlagen zu verlangen. Dabei kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwasseranlage zugrunde gelegt werden.
- (2) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 4 geregelten Grundstücksanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Kunden aufgliedert auszuweisen. Baukostenzuschüsse und Grundstücksanschlusskosten können in den Fällen des § 11 und 12 BauGB vertraglich abgelöst werden.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf vom AEU verlangt werden, wenn eine Veränderung der Abwasseranlage durch den Kunden, beispielsweise durch erhöhte Inanspruchnahme dieser, veranlasst wird. Bisher geleistete Baukostenzuschüsse sind dabei zu berücksichtigen.

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der jeweiligen Abwasseranlage mit der entsprechenden Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der jeweiligen Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit dem Kontrollschacht. Ist bei direkter Grenzbebauung kein Kontrollschacht realisierbar, so endet der Grundstücksanschluss unmittelbar im oder am Gebäude hinter einer dort in der Leitung vorzusehenden Reinigungsöffnung. Ist weder ein Kontrollschacht noch eine Reinigungsöffnung vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze oder der Geländeoberkante. Abweichende Regelungen sind im Abwasserbeseitigungsvertrag schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden entsprechend Bedarf des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AEU bestimmt.
- (3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des AEU und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das AEU ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde auf Anforderung des AEU einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasseranlage, so hat das AEU die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit bei Vertragsschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Abs. 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit dem AEU kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluss auf das AEU übertragen.
- (7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten der Leitung und des Anschlusschachtes sowie sonstige Störungen sind dem AEU sofort mitzuteilen.
- (8) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des AEU die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Beseitigung des Abwassers dienen. Sie beginnt am jewei-

gen Grundstücksanschluss gemäß § 10 Abs. 1 AEB und umfasst alle Leitungen und Anlagen des Kunden.

- (2) Soweit keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, beginnt die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer abflusslosen Grube einschließlich Entleerungsmöglichkeit.
- (3) Besteht zur Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann das AEU vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Das AEU kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der jeweiligen Abwasseranlage zu sichern. Soweit im Abwasserbeseitigungskonzept der Fontanestadt Neuruppin nichts anderes festgelegt ist, gilt nach DIN EN 12056 als Rückstauenebene die Straßenoberfläche.
- (6) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde auf eigene Kosten verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AEU oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung oder die Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden sofort zu beseitigen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Erweiterung oder wesentliche Änderung darf nur durch einen fachlich geeigneten Unternehmer ausgeführt werden. Das AEU ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und ist dazu entsprechend zu informieren.
- (9) Mit dem Anschluss, der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AEU begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung des AEU unberührt.

§ 12 Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Nach Herstellung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage schließt das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen im Beisein des AEU oder dessen Beauftragten die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage an die jeweilige Abwasseranlage an. Die Anschließung ist vom Kunden oder dem beauftragten Installationsunternehmen beim AEU zu beantragen.
- (2) Das AEU kann für jede Anschließung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (3) Abflusslose Sammelgruben sind mit Anschluss an die Abwasseranlage von der Grundstücksentwässerungsanlage baulich zu trennen.

§ 13 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Das AEU ist berechtigt, Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem AEU anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das AEU berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt das AEU keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 14 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des AEU den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem AEU hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 15 Technische Anschlussbedingungen

Das AEU ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasseranlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 16 Abrechnung der Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind vom Kunden Entgelte zu zahlen. Es werden getrennte Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswasserbeseitigung und die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten des AEU. Die Entgelte werden jährlich abgerechnet. Änderungen des Abrechnungszeitraumes bleiben dem AEU vorbehalten.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (vgl. §§ 17 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 17 Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Das Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem Mengenpreis. Das Entgelt für Grund- und Mengenpreis ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU. Der Grundpreis bemisst sich nach der Anzahl der Grundstücksanschlüsse. Der Mengenpreis wird nach der Schmutzwassermenge in Kubikmetern berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
 2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von Abs. 3 nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet worden sind.
- (2) Bei Schmutzwasser, dessen Beschaffenheit von den Vorgaben des § 4 AEB abweicht und dessen Einleitung nach § 4 Abs. 4 b) AEB zugelassen wurde, werden Starkverschmutzungszuschläge berechnet. Die Höhe der Starkverschmutzungszuschläge ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (3) Auf Verlangen des AEU hat der Kunde zur Feststellung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Das AEU kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 Mess- und Eichgesetz durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem AEU. Verlangt das AEU keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist das AEU berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Schmutzwasser abgesetzt. Der Antrag muss bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Schmutzwassermenge von weniger als 5 Kubikmeter/Jahr.
- (5) Soweit bei Kunden die Absetzung einer Menge vertraglich geregelt ist, ent-

fällt die jährliche Antragstellung. Der Kunde ist jedoch verpflichtet dem AEU unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich die Grundlagen für die Absetzung wesentlich geändert haben.

§ 18 Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird anhand der bebauten, befestigten oder sonst versiegelten Fläche eines Grundstückes berechnet, von welcher aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der entsprechende Flächeninhalt der bebauten, befestigten oder sonst versiegelten Fläche wird in Abhängigkeit von seinen hydraulischen Eigenschaften in Berechnungseinheiten entsprechend Abs. 2 umgerechnet. Das Entgelt je Berechnungseinheit ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU.
- (2) Zur Ermittlung der Berechnungseinheiten wird der nach Abs. 1 relevante Flächeninhalt mit einem Abflussbeiwert multipliziert, welcher sich nach der Flächenart richtet. Der Abflussbeiwert beträgt
 1. für Dachanlagen (mit Ausnahme von Gründächern) 0,90,
 2. für Asphaltdecken, Betondecken, Bitumen und verfugte Pflaster 0,85,
 3. für unverfugte Pflaster, Natursteinpflaster und teildurchlässige Betonflächen 0,60,
 4. für wenig versiegelte Flächen (z.B. Schotterdeckschichten, Gründächer, Rasengittersteine, Sickersteine, Sand- und Kieswege) 0,30,
 5. für Rasen, Park- und Gartenflächen 0,00.
- (3) Änderungen des Umfangs der bebauten, befestigten oder versiegelten Fläche hat der Kunde dem AEU ohne Aufforderung durch dieses innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, welcher der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Ermittlung des Niederschlagswasserentgeltes zugrunde gelegt. § 5 AEB bleibt unberührt.
- (4) Für an Sickermulden, Rigolensysteme und vergleichbare Anlagen angeschlossene Flächen wird kein Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt erhoben.
- (5) Leitet der Kunde das Niederschlagswasser in Regenwassersammelbehälter mit einem Volumen von mindestens zwei Kubikmetern ein, wirkt sich dies auf die heranzuziehende Fläche nach Abs. 1 wie folgt aus:
 1. Bei Regenwassersammelbehältern mit Überlauf in die Kanalisation und der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser verringert sich die heranzuziehende Fläche um 15 Quadratmeter je Kubikmeter Behältervolumen.
 2. Bei Regenwassersammelbehältern mit Überlauf in die Kanalisation und der Nutzung des Niederschlagswassers als Gartenwasser verringert sich die heranzuziehende Fläche um acht Quadratmeter je Kubikmeter Behältervolumen.
 3. Bei Regenwassersammelbehältern ohne Überlauf in die Kanalisation wird für die in den Regenwassersammelbehälter einleitende Fläche kein Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt erhoben.Dabei ist die Reduzierung auf die Fläche begrenzt, die auch an die Regenwassersammelbehälter angeschlossen ist.
- (6) Der Kunde hat darzulegen, dass und für welche Flächen das Niederschlagswasser in Sickermulden, Rigolensysteme, vergleichbare Anlagen oder Regenwassersammelbehälter mit einem Volumen von mindestens zwei Kubikmetern eingeleitet wird.
- (7) Soweit keine andere Vereinbarung besteht, gilt bei Einleitungen von Niederschlagswasser mit einer Volumenmessung eine Umrechnung von einem Kubikmeter gleich zwei Berechnungseinheiten als vereinbart.

§ 19 Entgelt für die Beseitigung von Klärschlamm

Das Entgelt für die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird aus dem Mengenpreis und der Abfuhrmenge ermittelt. Der Mengenpreis ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU.

§ 20 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann das AEU für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 21 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom AEU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das AEU, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 22 Vorauszahlungen

- (1) Das AEU ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Kunden sowie den monatlichen Grundpreisen für die Schmutzwasserbeseitigung und den Entgelten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das AEU Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 23 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das AEU in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich das AEU aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 24 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

§ 25 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des AEU kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 26 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 2 ist das AEU berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AEU oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung oder die Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das AEU berechtigt, die Abwasserbeseitigung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Das AEU kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserbeseitigung androhen.
- (3) Das AEU hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem AEU durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem AEU diese Kosten zu ersetzen.
- (4) Das AEU unterrichtet die Fontanestadt Neuruppin über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 3.

§ 27 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4, ist das AEU berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Bei der Ermittlung der Vertragsstrafe im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung kann das AEU höchstens vom Fünffachen derjenigen Schmutzwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Schmutzwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Schmutzwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Vertragsstrafe im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung kann das AEU höchstens das Fünffache der nach § 18 ermittelten Fläche zugrunde legen. Im Rahmen der Ermittlung der Vertragsstrafe im Bereich der Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen kann das AEU höchstens vom Fünffachen derjenigen beseitigten Mengen ausgehen, die sich auf Grundlage der Klärschlammmenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Klärschlammmenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 28 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des AEU.
- (2) Das gleiche gilt,
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde/Stadt verlegt, die das AEU mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Neuruppin, den 19.12.2017

Stadtwerke Neuruppin GmbH